

jugendschutz.net, Wallstraße 11, 55122 Mainz

Herrn  
Hans-Ulrich Höfs

Krefelder Forum – Freies Deutschland  
Mauritzstr. 20  
47829 Krefeld

Wallstr. 11, 55122 Mainz  
Tel.: +49 (6131) 32 85 20  
Fax: +49 (6131) 32 85 22  
<http://jugendschutz.net>

Ansprechpartner:  
Herr Wörner-Schappert  
[mw@jugendschutz.net](mailto:mw@jugendschutz.net)  
Tel.: +49 (6131) 32 85 21

Mainz, 04.02.11

unzulässige Inhalte auf Ihrer Web-Site: [krefelder-forum.de](http://krefelder-forum.de)

Sehr geehrter Herr Höfs,

nach Überprüfung der Web-Site [krefelder-forum.de](http://krefelder-forum.de) mache ich Sie als Verantwortlichen darauf aufmerksam, dass dort unzulässige Inhalte frei zugänglich sind.

Das Angebot ist jugendgefährdend und nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 JMStV (Inhaltsgleichheit mit indizierten Darstellungen) unzulässig. Beispielsweise ist zu beanstanden:

- Link: von Seite <http://www.krefelder-forum.de/verweise/aus-deutschem-lande/> nach [http://anonym.to?h\[REDACTED\]](http://anonym.to?h[REDACTED])

Das gesamte Webangebot [metapedia.org](http://metapedia.org) wurde von der BPjM mit Entscheidung Nr. 8543 (V) vom 22.1.2009 als jugendgefährdend indiziert. Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind derartige Angebote nur zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass die Inhalte nur Erwachsenen zugänglich sind (geschlossene Benutzergruppe).

Unabhängig von den oben genannten Beispielen sind Sie verpflichtet, Ihr gesamtes Angebot eigenverantwortlich so zu gestalten, dass es dem gesetzlichen Jugendschutz genügt. Bitte beachten Sie, dass Sie dafür Sorge tragen müssen, dass jugendgefährdende Inhalte, die durch ein geeignetes Altersverifikationssystem geschützt werden, auch nicht über eine sog. Backdoor erreichbar sein dürfen. Sie müssen insbesondere ausschließen, dass Minderjährige durch Eingabe eines konkreten Pfades oder durch das Anklicken eines Links in einer Suchmaschine unmittelbar zu derartigen Inhalten gelangen.

Ich weise Sie auch daraufhin, dass Sie auch für Links auf unzulässige Angebote haften, die Sie sich durch das Setzen eines Links zu Eigen machen – selbst bei einer vorgeschobenen Distanzierung von den verlinkten Inhalten. Entsprechendes gilt für die Duldung unzulässiger Einträge in Gästebüchern oder Kommentaren.

jugendschutz.net weist zunächst lediglich auf Angebote hin, die aus hiesiger Sicht unzulässig bzw. für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gefährdend oder beeinträchtigend sind. jugendschutz.net wird Ihr Angebot nach einer Frist von einer Woche ab Zugang dieses Schreibens erneut überprüfen. Sofern keine ausreichende Abänderung im Sinne des Jugendschutzes zu verzeichnen ist, werden wir die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) als die zuständige Medienaufsicht über Ihr Angebot informieren. Diese kann neben einer Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörden auch eigene Maßnahmen zur Beseitigung des Verstoßes einleiten. Sie hat insbesondere die Möglichkeit die Untersagung oder Sperrung des Angebotes,

jugendschutz.net ist die länderübergreifende Stelle für Jugendschutz im Internet und unterstützt die KJM und die ersten Landesjugendbehörden bei deren Aufgaben.

aber auch ein Ordnungsgeld anzuordnen (siehe hierzu auch die rechtlichen Hinweise in der Anlage).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Wörner-Schappert', written over the text 'Im Auftrag'.

Wörner-Schappert  
(jugendschutz.net)

## Anlage: Rechtliche Hinweise

### 1. Unzulässige Inhalte/medien- und strafrechtliche Verstöße

1.1. Darstellung von Minderjährigen in sexualisierten Kontexten (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV)  
*"Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen (...)."*

1.2. Pornografische, indizierte und schwer jugendgefährdende Inhalte unter Erlaubnisvorbehalt (§ 4 Abs. 2 JMStV)

*"Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortung sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie*

- 1. in sonstiger Weise pornografisch sind,*
- 2. in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.*
- 3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.*

*In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe)."*

1.3. Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote unter Erlaubnisvorbehalt (§ 5 JMStV)

*"Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen."*

*"Gem. § 5 Abs. 3 JMStV kann der Anbieter dieser Pflicht dadurch entsprechen, dass er*

- 1. durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebotes durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert oder*
- 2. die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen."*

1.4. Pornografische Angebote (§§ 4 Abs. 2 Nr. 1 JMStV i.V.m. 184 Abs. 1 StGB)

*"Wer pornografische Schriften*

- 1. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von Ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, (...), vorführt oder sonst zugänglich macht, (...)*
  - 2. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, (...) anbietet, ankündigt oder anpreist, (...)*
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."*

1.5. Schwer jugendgefährdende Angebote (§§ 4 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. 23 JMStV)

*"Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer (...) Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern*

